

Fachinformation Nr. 7 / 2025

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Gesetzgebung</u>	
• Bundestag beschließt Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm	3
• Entwurf eines Gesetzes über haftungsrechtliche Erleichterungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit	4
<u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BFH – Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO	4
• BFH – Kein Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer auf Einkünfte eines Erben wegen langjähriger Dauer eines Erbscheinverfahrens	6
Außergewöhnliche Belastungen	
• FG Köln – Aufwendungen für während der Corona-Pandemie angeschaffte Raumluftfilter (rkr.)	6
• FG Münster – Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung sind keine außergewöhnlichen Belastungen (Rev. zugl.)	8
Sonderausgaben	
• FM Sachsen-Anhalt – Folgen der Erstattung von Sonderausgaben in einem späteren Veranlagungszeitraum; Verrechnung mit gleichartigen Aufwendungen	9
Sonstige Einkünfte	
• FG München – Besteuerung einer privaten Vermögensverwaltung (Rev.)	10
• FG Nürnberg – Steuerliche Handhabung von Kryptowährungen	11
• FG Berlin-Brandenburg – Besteuerung einer Witwerrente nach Änderung des Jahresbetrags infolge Einkommensanrechnung (Rev.)	12

	<u>Seite</u>
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• BMF – Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD); 2. Änderung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen (Anlage 1)	14
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• FG Köln – Zur ersten Tätigkeitsstätte eines Piloten (Rev.)	14
• FG Münster – Stellen Umzugskosten einer Lehrerin in eine Wohnung, die im Gegensatz zur alten Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer enthält, Werbungskosten dar?	15
• FG Münster – Ferienwohnung kann eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein (Rev.) <i>siehe Wohneigentum</i>	16
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• OFD Frankfurt / Main – Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmieten bei Wohnungsüberlassungen an nahe Angehörige sowie an Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses (Anlage 2)	16
• FG Münster – Ferienwohnung kann eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein (Rev.)	16

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Bundestag beschließt Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm**

Der Deutsche Bundestag hat am 26.6.2025 das von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BT-Drs. 21 /323) in der Form der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses beschlossen (BT-Drs. 21/629). Inhaltlich enthält das Gesetz folgende Punkte:

- Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der linearen AfA die degressive AfA i.H.v. max. 30 %, höchstens dem Dreifachen des linearen Satzes ansetzen (sog. „Investitions-Booster“).
- Bei Elektrofahrzeugen im Anlagevermögen, die in diesem Zeitraum (1.7.2025-31.12.2027) angeschafft werden, wird nach einem neuen Abs. 2a in § 7 EStG die AfA wahlweise im Jahr der Anschaffung sogar 75 % und sodann 10 % im Zweitjahr und je 5 % im dritten und vierten Jahr betragen, sofern der Steuerpflichtige keine Sonderabschreibungen für dieses Fahrzeug in Anspruch nimmt.
- Der Körperschaftsteuersatz wird 2028 auf 14 %, 2029 auf 13 %, 2030 auf 12 %, 2031 auf 11 % und ab 2032 dauerhaft auf 10 % gesenkt.
- Entsprechend der Senkung der Körperschaftsteuer wird auch der Steuersatz gemäß § 34a EStG für einbehaltene Gewinne von derzeit 28,25 % im Jahr 2028 und 2029 auf 27 %, 2030 und 2031 auf 26 % und ab 2032 dauerhaft auf 25 % gesenkt.
- Um Forschungsinvestitionen zu fördern, ist vorgesehen, die Forschungszulage auszubauen und dafür von 2026 an die Obergrenze zur Bemessung der steuerlichen Forschungszulage von 10 auf 12 Mio. EUR anzuheben (§ 3 Abs. 5 FZulG). Ferner steigt der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen auf 100 EUR.

Dem Gesetz hat der Bundesrat zugestimmt. Die Bundesregierung hat den Kommunen für die Dauer der für drei Jahre geltenden erhöhten Abschreibungen einen erhöhten Anteil am Umsatzsteueraufkommen zugesagt und auch den Ländern Kompensationen angeboten.

Quelle: DStR Nr. 26 / 2025 S. VI

- **Entwurf eines Gesetzes über haftungsrechtliche Erleichterungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit**

Ergebnisse der Bundesratssitzung vom 11.7.2025

Der Bundesrat hat in seiner letzten Plenarsitzung vor der Sommerpause u.a. den Entwurf eines Gesetzes über haftungsrechtliche Erleichterungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit erneut in den Bundestag eingebracht, da der ursprüngliche Entwurf BR-Drs. 314/24 (B) der Diskontinuität unterfallen ist.

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Änderung der Haftungsregelungen im Vereinsrecht ab. Die persönliche Haftung von Organ- und Vereinsmitgliedern ist im Falle der unentgeltlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit mit jährlicher Vergütung von nicht mehr als 840 EUR („Ehrenamtspauschale“) beschränkt (§§ 31a, 31b BGB). Dieser Betrag soll nun auf 3.000 EUR erhöht werden, um das persönliche Haftungsrisiko für Vereinsmitglieder und Organmitglieder weiter zu begrenzen. Neben der Änderung der §§ 31a und 31b BGB sieht der Entwurf die Aufnahme einer Übergangsvorschrift für Altansprüche vor (§ 69 EGBGB-E).

Quelle: DStR Nr. 29/2025 S. X

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO**

BFH-Urteil vom 27. November 2024, X R 25/22

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 13. Oktober 2022, Az: 2 K 123/22

1. Eine Änderung nach § 175b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) ist auch dann zulässig, wenn die Daten im Sinne des § 93c AO bei Erlass des zu ändernden Ausgangsbescheids noch nicht vorgelegen haben, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt --erstmalig-- an die Finanzbehörde übermittelt worden sind.

2. Unerheblich ist, ob der Inhalt der Daten der Finanzbehörde bereits anderweit bekannt war, etwa aufgrund der Steuererklärung.

AO § 93c, AO § 171 Abs. 10a, AO § 175b Abs. 1, EStG § 10 Abs. 2a S 8, EStG § 10 Abs. 2a S 8, EStG VZ 2017

Aus dem Sachverhalt:

Die Kläger und Revisionskläger (Kläger) sind verheiratet und werden für das Streitjahr 2017 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt. Neben weiteren Einkünften bezogen sie auch Renteneinkünfte, der Kläger unter anderem X € aus einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Renteneinkünfte hatten die Kläger zutreffend in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung für 2017 angegeben. Der Beklagte und

Revisionsbeklagte (Finanzamt --FA--) berücksichtigte sie gleichwohl nicht, weil ihm hierzu im Zeitpunkt der Veranlagung, im März 2019, noch keine elektronische Rentenbezugsmitteilung vorlag. Dementsprechend erließ das FA am 02.04.2019 einen Einkommensteuerbescheid, in dem diese Einkünfte nicht erfasst waren. Der Bescheid enthielt keinen Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 der Abgabenordnung --AO--).

Am 06.05.2019 übermittelte der Rentenversicherungsträger die Informationen über die Bezüge des Klägers aus der Leibrente an das FA in elektronischer Form (Rentenbezugsmitteilung). [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

1. Gemäß § 175b Abs. 1 AO ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten im Sinne des § 93c AO bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

[...]

b) Die Regelung begründet nicht nur eine Befugnis der Finanzbehörde, den betreffenden Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, sondern eine Verpflichtung (Urteil des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 20.02.2024 - IX R 20/23, BFHE 283, 244, BStBl II 2024, 587, Rz 25).

Durch die Rechtsprechung ist zudem geklärt, dass übermittelte Daten im Sinne von § 175b Abs. 1 AO "nicht berücksichtigt" sind, wenn sie nicht ausgewertet oder verarbeitet wurden und damit nicht Eingang in die Steuerfestsetzung gefunden haben. "Nicht zutreffend berücksichtigt" sind die übermittelten Daten, wenn die Auswertung oder Verarbeitung fehlerhaft erfolgte. Ein danach relevanter Fehler liegt jedoch nur vor, soweit die Verwendung der übermittelten Daten zu einer materiell unrichtigen Steuerfestsetzung geführt hat. Wirkt sich die unzutreffende Berücksichtigung steuerlich nicht aus, fehlt es an der Rechtserheblichkeit des Fehlers und an einer Korrekturmöglichkeit (BFH-Urteil vom 20.02.2024 - IX R 20/23, BFHE 283, 244, BStBl II 2024, 587, Rz 20).

[...]

Danach muss das FA, das eine Änderung nach § 175b Abs. 1 AO vornehmen möchte, lediglich prüfen, ob zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Änderung die "übermittelten Daten im Sinne des § 93c AO bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden". Diese Voraussetzung ist auch und insbesondere dann erfüllt, wenn die betreffenden Daten dem FA erstmals nach Ergehen des zu ändernden Bescheids übermittelt worden sind. Eine Einschränkung, die einem solchen Verständnis entgegensteht, lässt sich dem Wortlaut der Regelung nicht entnehmen.

[...]

Die Regelung dient der Ermittlung und Festsetzung der zutreffenden Steuer innerhalb der durch § 171 Abs. 10a AO vorgegebenen zeitlichen Grenzen. In diesen Grenzen soll der materiell richtigen Steuerfestsetzung Vorrang vor der Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheids eingeräumt werden.

[...]

Auch der Umstand, dass das FA erst anderthalb Jahre nach Übermittlung der Rentenbezugsmitteilung den Änderungsbescheid erlassen hat, macht diesen nicht rechtswidrig. § 175b AO enthält keine Frist, binnen derer die Änderung vorzunehmen gewesen wäre. Im Zeitpunkt des Änderungsbescheids war auch die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen, noch nicht einmal die reguläre vierjährige Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO und erst recht nicht die Sieben-Jahres-Frist des § 171 Abs. 10a AO.

Quelle: BFH

- **Kein Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer auf Einkünfte eines Erben wegen langjähriger Dauer eines Erbscheinverfahrens**

BFH-Urteil vom 09. April 2025, X R 12/21

vorgehend FG Düsseldorf, 19. Mai 2021, Az: 4 K 2381/20 AO

1. Auch ein Grundlagenbescheid, der viele Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums erlassen oder geändert wird, kann zu einer Zinspflicht unter Anwendung der Karenzzeit des § 233a Abs. 2 der Abgabenordnung führen (Festhaltung am Senatsurteil vom 01.06.2016 - X R 66/14, BFH/NV 2016, 1688, Rz 29 f.).

2. Der Umstand, dass der Steuerpflichtige aufgrund der unklaren Erbrechtssituation nicht in der Lage war, die Besteuerungsgrundlagen früher zu ermitteln beziehungsweise zu schätzen und eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Steuern zu leisten, um eine Zinsentstehung zu verhindern oder jedenfalls zu reduzieren, begründet keine sachliche Unbilligkeit.

3. Die Freistellung von der Zahlung der Steuer rechtfertigt im Hinblick auf den hierdurch typisierend anzunehmenden Liquiditäts- und Zinsvorteil hinsichtlich der Steuerschuld die Festsetzung von Nachzahlungszinsen. Auf die fehlende Nutzungsmöglichkeit der Nachlassgegenstände durch den Steuerpflichtigen während des Erbscheinverfahrens kommt es nicht an.

AO § 3 Abs. 4, AO § 37 Abs. 1, AO § 155 Abs. 2, AO § 162 Abs. 5, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, AO § 179 Abs. 3, AO § 227, AO § 233a Abs. 2, AO § 233a Abs. 2a, AO § 238 Abs. 1 S. 1, AO § 238 Abs. 1a, GG Art. 3 Abs. 1, BGB § 2365

Quelle: BFH

Außergewöhnliche Belastungen

- **Aufwendungen für während der Corona-Pandemie angeschaffte Raumluftfilter**
Finanzgericht Köln, Urteil vom 6.8.2024 – 13 K 1353/23 – rechtskräftig

1. Aufwendungen für während der Corona-Pandemie angeschaffte Raumluftfilter sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Die Aufwendungen sind weder außergewöhnlich noch zwangsläufig.

2. Die Aufwendungen sind auch nicht als Krankheitskosten abziehbar.

EStG § 33

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob Aufwendungen für ein im September 2020 angeschafftes mobiles Raumluftreinigungsgerät als außergewöhnliche Belastung i.S.d. § 33 Abs. 1 EStG zu berücksichtigen sind.

[...]

Aus den Entscheidungsgründen:

Aufwendungen für das Raumluftreinigungsgerät liegen nicht außerhalb des Üblichen

Ausgehend von diesen Rechtsgrundsätzen liegen die streitbefangenen Aufwendungen für den Erwerb des Raumluftreinigungsgeräts nicht außerhalb des Üblichen. Ausschlaggebend ist für den Senat, dass die Corona-Pandemie mit ihren unstreitig einschneidenden Auswirkungen nahezu alle Steuerpflichtigen traf. Treffen jedoch größere oder globale Katastrophen die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen, so sind die dadurch veranlassten Aufwendungen nicht mehr außergewöhnlich. Die Vorschrift des § 33 Abs. 1 EStG ist demzufolge nicht anzuwenden, wenn die Aufwendungen durch elementare Ereignisse großen Ausmaßes und deren Folgen verursacht sind und nicht nur eine kleine Minderheit, sondern einen großen Kreis von Geschädigten betreffen, wie dies bei einer Pandemie der Fall ist (vgl. Kanzler in Herrmann/ Heuer/Raupach, EStG/KStG, 325. Lfg., EStG § 33 Anm. 30; Mellinghoff in Kirchhof/Seer, EStG, 23. Aufl. 2024, § 33 Rn. 23; Schmidt/Loschelder, EStG, 43. Aufl. 2024, § 33 Rn. 10; Fuhrmann in Korn, EStG, 152. Erg.-Lfg., § 33 Rn. 31; Lenfter in Lademann, EStG, 280. Erg.-Lfg., EStG § 33 Rn. 110; so bereits Kanzler FR 1993, 691 (698) allerdings unter Hinweis auf BFH v. 16.10.1952 - IV 376/51 S, BFHE 56, 773, BStBl. III 1952, 298, BeckRS 1952, 2 1002994; ablehnend zu Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für den Erwerb von Schutzmasken auch OFD Frankfurt a. M. v. 23.6.2021 - S 2500 A-213-St 214 DStR 2021, 241 0, sowie Unger in BeckOK EStG, 18. Ed.: § 33 Rn. 326; Mader, B + P 2022, 40 (41)).

[...]

Dies gilt auch angesichts einer Vielzahl von Steuerpflichtigen mit Vorerkrankungen

Dies gilt nach Auffassung des Senats selbst dann, wenn, wie im Streitfall, die Kläger einer Risikogruppe angehören und bei ihnen eine unstreitig erhöhte Gefahr für einen schweren Verlauf einer Erkrankung an Covid-19 bestand. Der Beklagte hat in seiner Einspruchsentscheidung zu Recht darauf hingewiesen, dass während der Corona-Pandemie eine Vielzahl von Steuerpflichtigen mit Vorerkrankungen hoch gefährdet war.

- **Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung sind keine außergewöhnlichen Belastungen**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23. Juni 2025 – 10 K 1483/24 E – **Revision zugelassen**

Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge sind nicht als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Abs. 1 EStG abziehbar. Dies hat der Einzelrichter des 10. Senats mit Urteil vom 23. Juni 2025 (Az. 10 K 1483/24 E) entschieden.

Der Kläger schloss einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag über 6.500 € ab und machte die hierfür angefallenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend. Da die Übernahme der Beerdigungskosten auf Ebene des Erben zu außergewöhnlichen Belastungen führen kann, war der Kläger der Auffassung, dass nichts anderes gelten könne, wenn er selber bereits zu Lebzeiten einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließe, um dadurch seinen Angehörigen die Beerdigungskosten zu ersparen.

Der Einzelrichter des 10. Senats ist dieser Argumentation nicht gefolgt und hat die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage abgewiesen.

Durch die Bestattungsvorsorge seien dem Kläger keine zwangsläufig größeren Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. Es handele es sich bereits nicht um Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf, die derart außergewöhnlich wären, dass sie sich einer pauschalen Erfassung in allgemeinen Freibeträgen entziehen würden. Denn der Eintritt des Todes und damit die Notwendigkeit, bestattet zu werden, treffe jeden Steuerpflichtigen. Der Unterschied zu den Aufwendungen für die Beerdigung naher Angehöriger bestehe darin, dass nicht jeder Steuerpflichtige in seinem Leben solche Aufwendungen für einen nahen Angehörigen zu tragen habe und auch nicht jeder Steuerpflichtige in Anzahl und Höhe solcher Aufwendungen gleich belastet wäre.

Darüber hinaus fehle es bei Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge an der Zwangsläufigkeit. Es handele sich um freiwillige Aufwendungen, für deren Übernahme keine rechtliche, tatsächliche oder sittliche Pflicht bestehe. Zwar würden nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sittliche Gründe für die Übernahme von Beerdigungskosten eines nahen Angehörigen in Betracht kommen. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass für einen Steuerpflichtigen dieselben sittlichen Gründe bestünden, seinen Erben die entsprechenden Aufwendungen zu ersparen. Zudem seien auf Ebene des Erben die Beerdigungskosten nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, soweit diese nicht aus dem Nachlass bestritten oder durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossenen Geldleistungen gedeckt seien. Wenn die Aufwendungen den Verkehrswert des Nachlasses nicht übersteigen, fehle es bereits an einer Belastung. Dies müsse erst recht für einen Erblasser gelten, der die Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge aus seinem eigenen Vermögen erbringe. [...]

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Sonderausgaben

- **Folgen der Erstattung von Sonderausgaben in einem späteren Veranlagungszeitraum; Verrechnung mit gleichartigen Aufwendungen**

FM Sachsen-Anhalt, Erlass vom 28.5.2025 - 45-S 2221-68/2/42904/2025

Übersteigen die vom Steuerpflichtigen erhaltenen Erstattungen zzgl. steuerfreier Zuschüsse die im Veranlagungszeitraum (VZ) geleisteten Aufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2-3a EStG, sind die Aufwendungen mit Null anzusetzen und es entsteht ein Erstattungsüberhang.

Bezüglich dieses Erstattungsüberhangs ist entsprechend § 10 Abs. 4b S. 2 und 3 EStG zu verfahren (gültig ab VZ 2012). Siehe hierzu auch Rn. 203 und 204 im BMF-Schr. v. 24.5.2017 (BStBl. I 2017, 820) unter Berücksichtigung der Änderung durch das BMF-Schr. v. 28.9.2021 (BStBl. I 2021, 1833).

Ein Erstattungsüberhang bei den Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2-3a EStG ist im Rahmen der jeweiligen Nummer zu verrechnen. Daher kann z.B. ein Erstattungsüberhang aus den Krankenversicherungsbeiträgen zur Absicherung von Basisleistungen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung verrechnet werden. Eine Verrechnung eines Erstattungsüberhangs aus Krankenversicherungsbeiträgen für die Absicherung von Wahlleistungen ist jedoch nur mit anderen Beiträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG möglich.

Nach § 10 Abs. 4b S. 3 EStG ist ein sich aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 EStG ergebender Erstattungsüberhang dem Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) hinzuzurechnen. Mit der Hinzurechnungsregelung wurde vom Gesetzgeber eine Vereinfachung des Steuervollzuges bezweckt. Deshalb sind Erstattungsüberhänge aus den Krankenversicherungsbeiträgen zur Absicherung von Basisleistungen sowie aus Pflegeversicherungsbeiträgen zur sozialen Pflegeversicherung und aus der Kirchensteuer dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen und werden somit nur noch im Jahr des Zuflusses der Erstattung berücksichtigt.

Dagegen ist ein Erstattungsüberhang, der sich bei den Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3a EStG ergibt, in den VZ der Zahlung zurückzutragen (§ 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO). Nach ständiger Rechtsprechung des BFH (u.a. Urteil v. 12.3.2019 - IX R 34/17, BStBl. II 2019, 658) findet eine Hinzurechnung nach § 10 Abs. 4b S. 3 EStG auch dann statt, wenn sich die Erstattung im Zahlungsjahr nicht steuermindernd ausgewirkt hat.

Ein Erstattungsüberhang i.S.d. § 10 Abs. 4b S. 3 EStG erfordert nur ein „übersteigen“ der erstatteten Aufwendungen über die im Erstattungsjahr geleisteten Aufwendungen, die auch 0 EUR betragen können. Hierzu hat der BFH mit Ur. v. 29.6.2022 - X R 1/20 (DStR 2022, 2423) entschieden, dass die Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs i.S.d. § 10 Abs. 4b S. 3 EStG auch ohne Kirchensteuerzahlung im Erstattungsjahr zu erfolgen hat.

Grundsätzlich fallen alle Beitragserstattungen, die ein Steuerpflichtiger als Rückfluss von Aufwendungen erhält, in den Anwendungsbereich von § 10 Abs. 4b S. 2 und 3 EStG. Der BFH hat mit Urteil v. 22.3.2023 - X R 27/21 (DStR 2023, 1586) entschieden, dass

erstattete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auch dann nach § 10 Abs. 4 S. 2 EStG zu verrechnen bzw. gemäß § 10 Abs. 4b S. 3 EStG dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen sind, wenn die Erstattung auf einer Rückabwicklung bzw. rückwirkenden Umstellung des Sozialversicherungsverhältnisses beruht.

Die Verrechnungsregelungen nach § 10 Abs. 4b S. 1-3 EStG erfassen nicht sämtliche Sonderausgaben-Tatbestände, bei denen es zu Erstattungen (bzw. steuerfreien Zuschüssen außerhalb des VZ des Abflusses der Aufwendungen) kommen kann. Auch bei Schulgeldzahlungen (Abs. 1 Nr. 9), Unterhaltszahlungen (Abs. 1a Nr. 1), Versorgungsleistungen (Abs. 1a Nr. 2), Versorgungsausgleichsleistungen (Abs. 1a Nr. 3, 4) und Spenden (§ 10b EStG) ist eine spätere Rückzahlung - etwa als Ergebnis eines Rechtsstreits oder Vergleichs - nicht völlig ausgeschlossen. Da hierfür weiterhin keine gesonderte gesetzliche Regelung besteht, gelten insoweit die von der Finanzverwaltung und Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Abs. 4b entwickelten Grundsätze zur Beschränkung der Gegenrechnung auf gleichartige Sonderausgaben fort.

Der BFH hatte in seinem Urteil v. 21.7.2009 - X R 32/07 (BStBl. II 2010, 38) über die Auslegung des Begriffs „gleichartige Sonderausgaben“ hinsichtlich gezahlter und erstatteter Vorsorgeaufwendungen zu entscheiden. Für die Frage der Gleichartigkeit der Aufwendungen i.d.S. ist auf die Ähnlichkeit bzw. Unterschiedlichkeit des Sinnes und Zwecks sowie der wirtschaftlichen Bedeutung und Auswirkung der Sonderausgabe für den Steuerpflichtigen abzustellen. Zur Feststellung der Gleichartigkeit bei Versicherungsbeiträgen kommt es auf die Funktion der jeweiligen Versicherung für den Steuerpflichtigen und das abgesicherte Risiko an (vgl. BFH v. 21.7. 2009 - X R 32/07, BStBl. II 2010, 38). Als gleichartige Versicherungsbeträge sind somit grundsätzlich solche anzusehen, die der jeweiligen Versicherungsart (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflichtversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Lebensversicherung) entsprechen. Jedoch ist es im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Versicherungsfunktion und des abgesicherten Risikos z.B. gerechtfertigt, Krankentagegeld-, Kranken- und Pflegeversicherung als gleichartig anzusehen.

Bei den sonstigen Sonderausgaben-Tatbeständen wäre z.B. gezahltes Schulgeld für das Kind A mit einer Erstattung überzahlten Schulgeldes für das Kind B durch einen anderen Schulträger zu verrechnen, nicht aber mit erstatteter Kirchensteuer.

Quelle: DStR Nr. 28 / 2025 S. 1588

Sonstige Einkünfte

- **Besteuerung einer privaten Vermögensverwaltung**

Finanzgericht München, Urteil v. 3.4.2025 – 11 K 2041/21 – Revision eingelegt – AZ. des BFH: X R 13/25)

Wertpapiergeschäfte auf eigene Rechnung – selbst in größerem Umfang – gehören im Allgemeinen noch zur privaten Vermögensvorsorge und -verwaltung. (*Ls. n. amtl.*)

EStG 2012 § Nr. 2, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a

Entscheidung

Die Klage war begründet. Die Devisentermingeschäfte des Kl. seien nicht als gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 1 EStG zu qualifizieren, da die Tätigkeit des Kl. die Grenzen der privaten Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO) nicht überschritten habe. Wertpapiergeschäfte auf eigene Rechnung gehörten, auch bei größerem Umfang, noch zur privaten Vermögensverwaltung. Eine gewerbliche Tätigkeit läge erst bei händlertypischer bzw. bankentypischer Marktbeteiligung des Kl. vor. Das Tätigwerden des Kl. auf eigene Rechnung und nur über Banken habe jedoch den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung nicht überschritten. Der Kl. habe insoweit weder über einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, noch habe er wie ein gewerbsmäßiger Wertpapierhändler gehandelt. Die berufliche Haupttätigkeit habe der Kl. in einer anderen Branche ausgeübt und er habe – verglichen mit einem gewerblichen Wertpapierhändler – nicht über ausreichend Fachwissen verfügt. Ebenso wenig lägen Einkünfte aus Termingeschäften i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG vor. Solche seien nur anzunehmen, wenn Eröffnungs- und Gegengeschäft derart verknüpft gewesen wären, dass der Kl. hieraus einen Differenzausgleich erlangt hätte. [...]

Praxishinweis

Obwohl das Besprechungsurteil vom Ergebnis her ausgelaufenes Recht betrifft, enthält es für die gegenwärtige Praxis wertvolle Hinweise. So nimmt das FG eine klare Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit vor und stellt dabei klar, dass allein aus dem Umfang der abgeschlossenen Geschäfte und des eingesetzten Kapitals nicht per se eine Qualifikation als Gewerbebetrieb erfolgen kann.

Quelle: DStRK Nr. 14 / 2025 S. 185

- **Steuerliche Handhabung von Kryptowährungen**

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 22.1.2025 – 3 K 760/22 – **rechtskräftig**

1. Die Besteuerung von Geschäften mit Kryptowerten ist weder wegen Verstoßes gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip noch wegen eines Vollzugsdefizits verfassungswidrig. (Ls. 11. amtl.)

2. Bei virtuellen Währungen in Gestalt von Currency Token handelt es sich um andere Wirtschaftsgüter i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG; Vergütungen aus der Nutzung solcher Kryptowährungen können sonstige Einkünfte gemäß § 22 Abs. 3 EStG darstellen. (Ls. 11. amtl.)

AO § 30a Abs. 3, § 93 Abs. 1 Buchst. a, § 165 Abs. 1 S. 1, 2, § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; EStG § 22 Nr. 3, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; BGB § 90; KWG § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10; GG Art. 3 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 100 Abs. 1

Zum Sachverhalt:

Streitig ist, ob Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Handel mit sog. „Kryptowährungen“) i.H.v. 102.141 EUR sowie Einkünfte aus sonstigen Leistungen i.H.v. 8.395 EUR für als Gegenleistung erhaltene Kryptowährungen der Einkommensbesteuerung unterliegen.

[...]

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Einspruch ein und argumentierte, dass Kryptowährungen keine Wirtschaftsgüter i.S.d. EStG seien und daher nicht der Besteuerung unterliegen könnten. Zudem machte er geltend, dass ein strukturelles Vollzugsdefizit bestehe, da die Finanzverwaltung mangels gesetzlicher Aufzeichnungspflichten und technischer Möglichkeiten nicht in der Lage sei, die Besteuerung gleichmäßig und effektiv durchzusetzen. Er verwies auf die Komplexität der Transaktionen, die Vielzahl der gehandelten Token und die technischen Besonderheiten der Blockchain-Technologie. Auch sei eine Leistungsfähigkeitssteigerung nicht gegeben, da keine Umwandlung in gesetzliche Zahlungsmittel erfolgt sei. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens forderte das FA weitere Unterlagen an, darunter detaillierte Transaktionslisten, die der Kläger unter Verwendung von Tools wie CoinTracking und Bitcoin.Tax erstellte. Diese Listen enthielten Angaben zu Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkten, Kurswerten, Tauschverhältnissen und den daraus resultierenden Gewinnen oder Verlusten. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Die Regelung in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG betrifft alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, d.h. Sachen und Rechte i.S.d. BGB, tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und Vermögenswerte Vorteile jedweder Art (BFH-Urteil v. 14.2.2023 - IX R 3/22, BStBl. II 2023, 571, DStR 2023, 435 mAnm Penner/Zawodsky; v. 29.10.2019 - IX R 10/18, BStBl. II 2020, 258, DStR 2020, 707 mwN). Hierbei sind ausgenommen die Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG).

Die Einkünfteerzielungsabsicht bedarf keiner näheren Prüfung; sie wird bei einer Veräußerung innerhalb der gesetzlichen Frist vermutet. Art und Motive der Veräußerung sowie eine Spekulationsabsicht sind irrelevant (vgl. Levedag in Schmidt, EStG, 43. Aufl. 2024, § 23 Rn. 2 mwN auf die BFH-Rechtsprechung).

[...]

Quelle: DStR Nr. 29 / 2025 S. 1622

- **Besteuerung einer Witwerrente nach Änderung des Jahresbetrags infolge Einkommensanrechnung**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg Urteil v. 07.11.2024 – 14 K 9179/21 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: X R 4/25

1. Veränderungen des Jahresbetrags einer Witwer- oder Witwenrente aufgrund von Einkommensanrechnungen führen zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente

gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. a Satz 6 EStG (Anschluss an FG-Rechtsprechung).

2. Aufwendungen für Therapiefahrten können bei Fehlen eines hinreichenden Nachweises gemäß § 33 Abs. 4 EStG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStDV bzw. § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f EStDV nicht als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG berücksichtigt werden.

3. Die Kosten für einen Reisepass sind nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG abziehbar, weil es an der Zwangsläufigkeit im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG fehlt.

4. Die als außergewöhnliche Belastungen geltend gemachten Kosten im Zusammenhang mit einem Erbrechtsstreit können nicht berücksichtigt werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass es sich bei den Prozesskosten um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

5. Beiträge zur Zahnzusatzversicherung sowie zu weiteren privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, die über die Basisversorgung hinausgehende Leistungen abdecken, sind – bei einem Nachweis der entsprechenden Beiträge – zwar möglicherweise Beiträge zu sonstigen Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG, nicht aber unbeschränkt abziehbare Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Ein Abzug der Beiträge zur Zahnzusatzversicherung sowie zu weiteren privaten Kranken- und Pflegeversicherungen als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG scheidet gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 EStG aus.

6. Die Regelung über die beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 4 EStG in der Fassung des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vom 16.7.2009, BGBl 2009 I S. 1959) ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BFH, Urteil v. 9.9.2015, X R 5/13, BStBl 2015 II S. 1043).

7. Kosten für die Reinigung von im Urlaub angemieteten Ferienwohnungen sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen im Sinne des § 35a Abs. 2 EStG abzuziehen, weil es sich bei den Unterkünften nicht um einen Haushalt im Sinne der Norm handelt.

Quelle: <https://datenbank.nwb.de/Dokument/1065223/>

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD); 2. Änderung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen**

BMF-Schreiben vom 14. Juli 2025

GZ: IV D 2 - S 0316/00128/005/088 DOK: COO.7005.100.2.12452742

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 1](#) beigelegt.

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Zur ersten Tätigkeitsstätte eines Piloten**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 4.12.2024 – 12 K 1369/21 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 4/25

Ein angestellter Pilot, der von seinem Arbeitgeber (Fluggesellschaft) dauerhaft einem Flughafen zugeordnet ist, hat dort seine erste Tätigkeitsstätte, wenn er zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten dort zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören. Hierbei sind sämtliche auf der „großräumigen Tätigkeitsstätte Flughafen“ von ihm arbeitsvertraglich geschuldeten und erbrachten Tätigkeiten zu berücksichtigen, einschließlich derjenigen im Cockpit des Flugzeugs vor dem Start.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 4a, Abs. 4.

Anmerkung:

[...]

2. Ist der Arbeitnehmer einer bestimmten Tätigkeitsstätte arbeitsrechtlich zugeordnet, kommt es auf Grund des Direktionsrechts des Arbeitgebers für die erste Tätigkeitsstätte auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit, die der Arbeitnehmer dort ausübt oder ausüben soll, nicht an. **Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören.**

[...]

Auf der Grundlage dieser Rspr. haben das FG Nürnberg, Urteil vom 6. 12. 2023 8 K 672/22 (EFG 2024, 771, rkr.), das FG Hamburg, Urteil vom 24. 11. 2022 6 K 207/21 (DStRE 2023, 1425, NZB unter dem Az. VI B 4/23 vom BFH als unzulässig verworfen) und das FG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. 3. 2022 5 K 1483/20 (juris, NZB unter dem Az. VI B 32/22 vom BFH als unbegründet abgewiesen) jeweils bei einem angestellten Flugzeugführer, der dauerhaft dem Betriebsgelände des Luftfahrtunternehmens bzw. dessen Tochterunternehmen am Flughafen als ortsfester (großräumiger) betrieblicher

Einrichtung seines Arbeitgebers bzw. eines mit diesem verbundenen Unternehmens zugeordnet ist, entschieden, dass der Flugzeugführer seiner Berufstätigkeit im erforderlichen Umfang auf dem Betriebsgelände am Flughafen nachgekommen ist und er dort arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeiten ausgeübt hat (z. B. das Briefing vor Abflug), die dort eine erste Tätigkeitsstätte begründen.

[...]

In dieser Frage weicht das Gericht von der Entscheidung des FG Hamburg ab, das für die Beurteilung nur die am Boden durchgeführten Tätigkeiten als relevant erachtet hat und die Tätigkeiten, die im Flugzeug selbst (vor dem Start) durchgeführt worden sind, nicht als maßgeblich für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG angesehen hatte. Das FG Baden-Württemberg hatte in seiner Entscheidung - ohne auf Tätigkeiten im Cockpit selbst einzugehen - ausgeführt, dass die Betriebsgebäude der Luftfahrtgesellschaft eine einheitliche großräumige betriebliche Einrichtung bilden, denn die Gebäude stehen in einem organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des Arbeitgebers bzw. eines mit diesem verbundenen Unternehmens. Sie bilden eine räumlich abgrenzbare funktionale betriebliche Einheit. Der organisatorische und wirtschaftliche Zusammenhang der Einheit wird durch die betriebliche Tätigkeit des Arbeitgebers als Luftfahrtunternehmen geschaffen. Sowohl der Flugbetrieb, das Simulatortraining und die Fortbildung dienen diesem Betrieb. Die räumliche Abgrenzung ergebe sich durch den Bezug der Gebäude zum Flughafen.

[...]

Quelle: EFG Nr. 13 / 2025 S. 930

- **Stellen Umzugskosten einer Lehrerin in eine Wohnung, die im Gegensatz zur alten Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer enthält, Werbungskosten dar?**

Finanzgericht Münster (14. Senat), Urteil vom 13.06.2025 – 14 K 2124/21 E

beck-abstract - KI-generierte Zusammenfassung:

Das Gericht hat entschieden, dass die Klage auf Anerkennung von Umzugskosten als Werbungskosten unbegründet ist. Die Umzugskosten der Klägerin sind nicht abzugsfähig, da der Umzug nicht nahezu ausschließlich beruflich veranlasst war. Werbungskosten erfordern einen objektiven Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und den steuerpflichtigen Einnahmen, der hier nicht gegeben ist, da private Motive eine bedeutende Rolle spielen. Die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers in der neuen Wohnung stellt keinen ausreichenden objektiven Grund dar, da die Wahl der Wohnung durch private Lebensgestaltung geprägt ist. Auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch ein separates Arbeitszimmer überlagert nicht die privaten Motive für den Wohnungswechsel. Die Entscheidung berücksichtigt die gewandelte Arbeitswelt, erkennt jedoch an, dass die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers primär auf privaten Vorlieben beruht. Daher sind die Umzugskosten nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Quelle: beck-online

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmieten bei Wohnungsüberlassungen an nahe Angehörige sowie an Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses**
OFD Frankfurt am Main, Rundverfügung vom 17.06.2025, S 2253 A - 00115 - 0357 – St 24

Die Verfügung ist der Fachinformation als [Anlage 2](#) beigelegt.

Quelle: OFD Frankfurt am Main

- **Ferienwohnung kann eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 15. Mai 2025 – 12 K 1916/21 – Revision zugelassen

Mit Urteil vom 15. Mai 2025 (Az. 12 K 1916/21 F) hat der 12. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass eine Ferienwohnung eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellt, wenn der Vermieter mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Objekt dort verrichtet.

Die Klägerin ist eine aus Vater und Sohn bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Einkünfte aus der Vermietung zweier Ferienwohnungen erzielt. Für das Streitjahr 2019 machte die GbR Fahrtkosten, Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Zusammenhang mit Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Wohnungen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten wegen privater Mitveranlassung nicht an.

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat der hiergegen erhobenen Klage teilweise stattgegeben, indem er einen Teil der Kosten anerkannt hat.

Die Fahrtkosten seien mit der Entfernungspauschale und unter Abzug eines Privatanteils zu berücksichtigen. Zunächst seien die beiden Wohnungen jeweils als erste Tätigkeitsstätte anzusehen. Der Verweis in § 9 Abs. 3 EStG auf die vorrangig für Arbeitnehmer geltenden Regelungen führe bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dazu, dass jedenfalls dann eine erste Tätigkeitsstätte vorliege, wenn der Steuerpflichtige mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichtet. Maßgeblich seien in erster Linie quantitative Kriterien, da – anders als bei Arbeitnehmern – eine Zuordnung durch einen Arbeitgeber nicht in Betracht komme. Da die Ferienwohnungen der GbR im Wesentlichen durch Dritte verwaltet wurden, während die Gesellschafter die Reparaturarbeiten selbst durchführten, sei die quantitative Grenze von einem Drittel im Streitfall deutlich überschritten. Für jede einzelne Reise hat das Gericht eine Aufteilung der Fahrtkosten vorgenommen und die privaten Veranlassungsanteile nicht als Werbungskosten anerkannt.

Unterkunftskosten für eine dritte (nicht fremdvermietete) Wohnung hat der Senat anteilig im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anerkannt und insoweit ebenfalls die Privatanteile abgezogen.

Quelle: Finanzgericht Münster, Juli 2025